

**143 10.40 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien
Erlass eines allgemeinen Feuerverbotes**

Ausgangslage

In der Schweiz und insbesondere im Kanton Zürich hat es seit einiger Zeit nicht mehr ausreichend geregnet. Dies hat zu sehr trockenen Wiesen, Feldern, Böschungen und Waldgebieten geführt. Die Gefahr eines grösseren Flächenbrandes ist bereits jetzt erheblich. In den kommenden Tagen ist weiterhin nicht mit genügend Niederschlag zu rechnen. Die Brandgefahr, insbesondere bei den Böschungen und im Wald, wird sich deshalb weiter verschärfen.

Die zuständigen Stellen in der Stadt Wetzikon haben die Situation analysiert und sind zum Schluss gekommen, gestützt auf § 18 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) ein allgemeines Feuerverbot auszusprechen.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 18 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB, LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre und grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenen Feuer zu entzünden. Dafür zuständig sind für den Wald und die Flächen in Waldesnähe der Kantonsforstingenieur und für das restliche Gebiet die politischen Gemeinden.

Die Geschäftsordnung des Stadtrates sieht keine diesbezügliche Kompetenzdelegation vor, weshalb dieser Entscheid vom Stadtrat resp. mittels Präsidentialverfügung getroffen werden muss.

Erwägungen

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit ist die Gefahr eines Wald-, Gebüsch- oder Flächenbrandes sehr gross. Um zu verhindern, dass Personen zu Schaden kommen, ist das allgemeine Feuerverbot ein geeignetes und verhältnismässiges Mittel, das vom Stadtrat ergriffen werden kann.

Da das generelle Feuerverbot aufgrund der akuten Gefahrenlage sofort umgesetzt werden muss, ist einem allfälligen Rekurs gestützt auf § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Der Stadtpräsident verfügt:

1. Für das gesamte Stadtgebiet von Wetzikon gilt ab sofort ein allgemeines Feuerverbot.
2. Das allgemeine Feuerverbot bedeutet:
 - keine offenen Feuer im Freien
 - kein Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz betrieben sind
 - kein Wegwerfen von brennenden Zigaretten, anderen Raucherwaren oder Streichhölzern
 - kein Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschlaternen und dergleichen
 - kein Abbrennen von Feuerwerkskörpern
 - kein Entfachen von Höhenfeuern
3. Das allgemeine Feuerverbot gilt bis auf Widerruf. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.
4. Die Stadtkanzlei wird angewiesen, diesen Entscheid in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.
5. Einem allfälligen Rekurs wird aufgrund der akuten Gefahrenlage die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Rechtsmittel:
Gegen diese Anordnung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bau- rekursgericht des Kantons Zürich, Selnaustrasse 31, 8001 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
7. Dieser Beschluss ist öffentlich.
8. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Kantonspolizei Zürich, Posten Wetzikon (per E-Mail)
 - Stadtpolizei Wetzikon
 - Abteilung Bevölkerung + Sicherheit

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber